

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 44	FREITAG, DEN 9. OKTOBER	2009
Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 2009	Verordnung über die Veränderungssperre Tonndorf 9 – Änderung	343
21. 9. 2009	Verordnung über die Veränderungssperre Wandsbek 42 – Änderung	345
24. 9. 2009	Verordnung über die Veränderungssperre Wandsbek 77	347
5. 10. 2009	Vierzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	349
6. 10. 2009	Wahlordnung für die Elternkammer	349
	223-1-3	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Tonndorf 9 – Änderung Vom 21. September 2009

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Tonndorf 9 – Änderung südlich Ahrensburger Straße/Tonndorfer Hauptstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

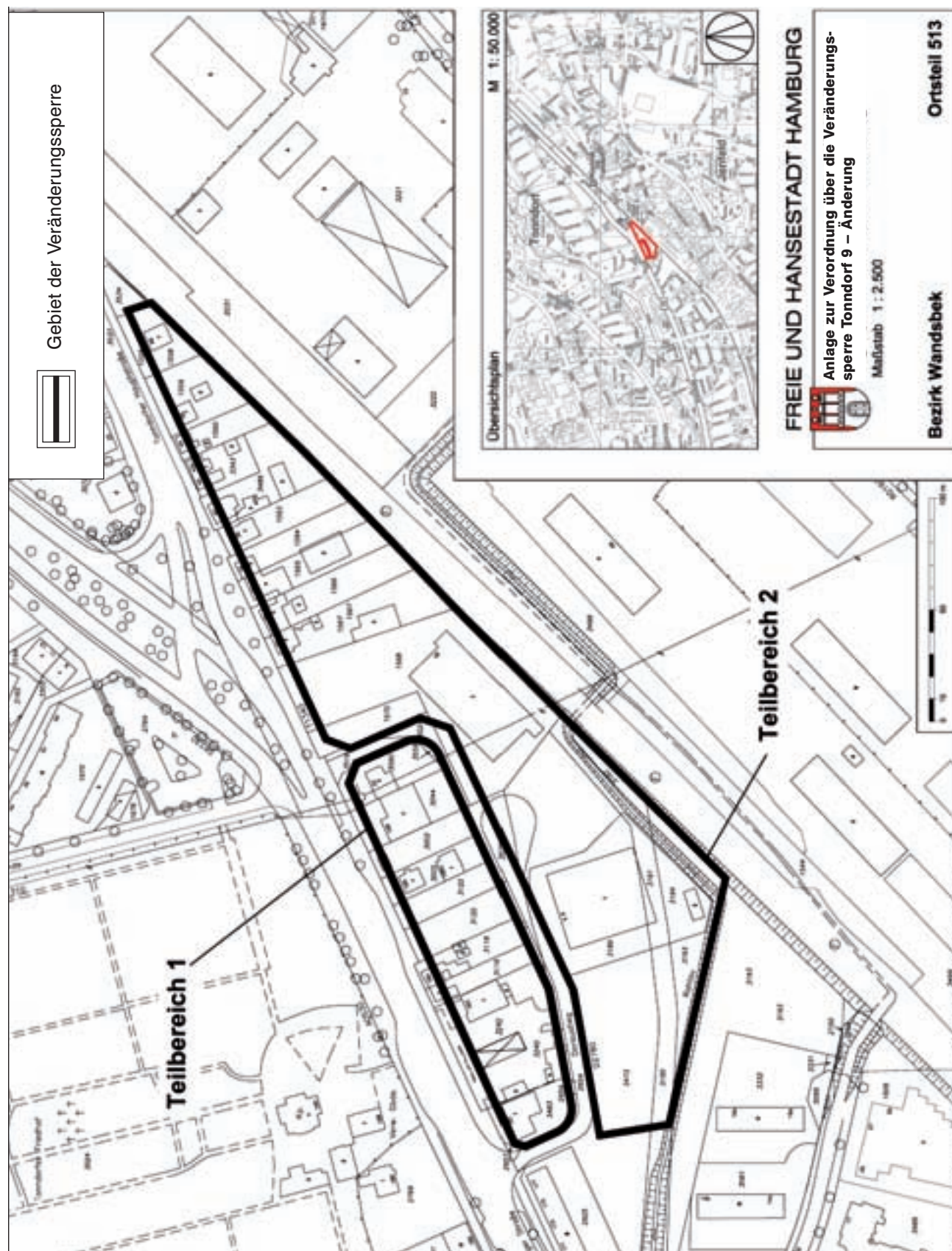
(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 BauGB.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 21. September 2009.

Das Bezirksamt Wandsbek

Anlage



Verordnung über die Veränderungssperre Wandsbek 42 – Änderung

Vom 21. September 2009

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie gekennzeichnete Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Wandsbek 42 – Änderung nördlich Wandsbeker Zollstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 BauGB.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 21. September 2009.

Das Bezirksamt Wandsbek

Anlage



Verordnung über die Veränderungssperre Wandsbek 77

Vom 24. September 2009

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Wandsbek 77 (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

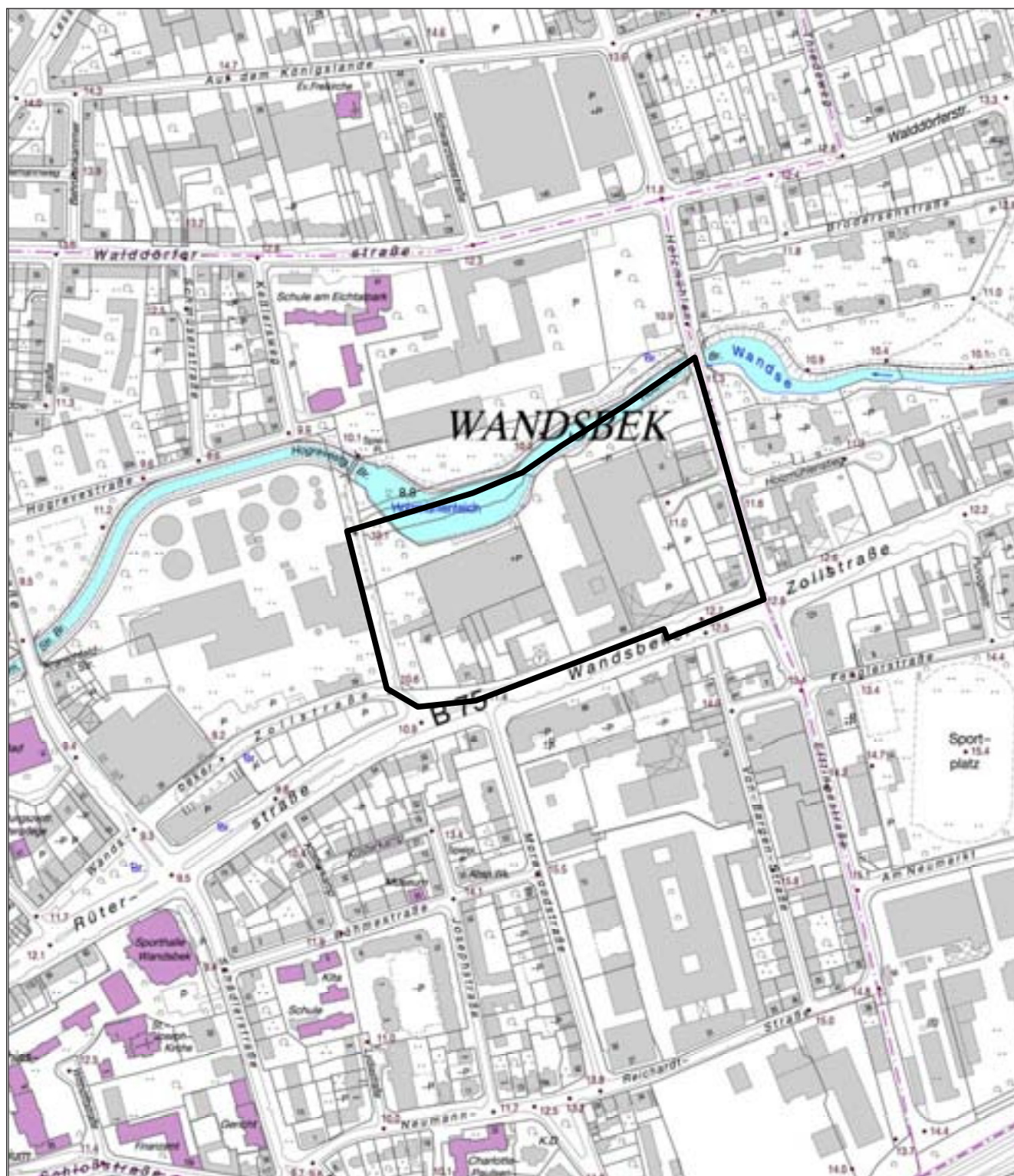
(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 24. September 2009.

Das Bezirksamt Wandsbek

Anlage
zur Verordnung über die Veränderungssperre Wandsbek 77



Umgrenzung des Geltungsbereichs

M 1 : 5.000

Vierzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte
Vom 5. Oktober 2009

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 8. November 2009, aus Anlass der Veranstaltung „WEZ – immer für Sie da!“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes beschränkt auf das von den Straßen Wilhelm-Strauß-Weg, Krieterstraße und Neuenfelder Straße umgrenzte Gebiet des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. Oktober 2009.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Wahlordnung
für die Elternkammer
Vom 6. Oktober 2009

Auf Grund von § 107 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 171), in Verbindung mit § 1 Nummer 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

§ 1

Grundsätze der Wahl

(1) Die Mitglieder der Elternkammer werden in den Kreiselnternräten gewählt. Zum Mitglied der Elternkammer kann jede in § 68 HmbSG genannte Person gewählt werden, die Elternratsmitglied einer staatlichen Schule ist, die dem entsprechenden Schulkreis angehört. Nicht wählbar ist, wer auch in die Lehrerkammer gewählt werden könnte.

(2) Gewählt wird spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Schuljahres, in dem die Wahlperiode der Elternkammer endet (Grundwahl). Teilt die Elternkammer mit, dass die Mindestrepräsentanz der Schulformen nach § 81 Absatz 1 Satz 2 HmbSG nicht mehr erfüllt wird, findet spätestens acht Wochen nach dieser Mitteilung eine Ergänzungswahl statt. Die Elternkammer kann im Rahmen ihrer Geschäftsordnung eine Wahlleitung aus mindestens zwei Personen bestellen.

(3) Wer sich zur Wahl stellt, kann bis zum Abschluss der Wahl an Sitzungen des Kreiselternrates beratend teilnehmen. Er oder sie darf in Sitzungen des Kreiselternrates, in denen sich Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen und die Wahl erfolgt, keine Funktionen der Sitzungsleitung, der Schriftführung oder des Wahlvorstandes erfüllen. Andernfalls ist die Wahl dieser Person unwirksam. Auf Beschluss des Kreiselternrates können die genannten Funktionen auch auf eine Schulaufsichtsbeamtin oder einen Schulaufsichtsbeamten übertragen werden. Bei allen Sitzungen des Kreiselternrates, auf deren Tagesordnung die Durchführung der Wahl zur Elternkammer Gegenstand ist, hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternkammer Anwesenheits- und Rederecht.

(4) Der Kreiselternrat leitet die Ergebnisse der Wahl mit einer Durchschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss der Wahl an die Elternkammer weiter. Die Elternkammer stellt fest, wer gewählt ist, und teilt dies allen Kreiselternräten und der zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(5) Die konstituierende Sitzung der Elternkammer findet spätestens vier Wochen nach dem Ende der Wahlperiode der amtierenden Elternkammer statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der amtierenden Kammer einberufen.

§ 2

Durchführung der Grundwahl

(1) Spätestens acht Wochen nach Beginn des Schuljahres fordert die zuständige Behörde im Benehmen mit der Elternkammer die Kreiselternräte auf, die Wahl durchzuführen, und nennt einen Termin, bis zu dem die Wahl durchgeführt worden sein muss. Sie richtet zugleich ein Schreiben an die schulischen Elternvertreterinnen und Elternvertreter, in dem sie über die Aufgaben der Elternkammer informiert und die Eltern sowie die Elternvertreterinnen und Elternvertreter auffordert, von ihren Teilhaberechten Gebrauch zu machen.

(2) Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, und die Einladung zu den mit der Wahl verbundenen Sitzungen des Kreiselternrates ergehen vom Kreiselternrat schriftlich auf dem Dienstweg über die Schulleitungen an die Elternräte der Schulen des Schulkreises. Elternräte und Schulleitung informieren die Elternschaft der Schule in schulüblicher Weise, einer schriftlichen Information an alle Eltern bedarf es nicht. Der Kreiselternrat führt eine Akte, in der alle mit der Wahl verbundenen Schriftstücke (Wahlvorschläge, Protokolle) zu sammeln sind. Diese Akte wird bis zum Ende der Wahlperiode der Elternkammer in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schule des Schulkreises verwahrt. Sodann werden die Daten gelöscht und die Akte vernichtet.

(3) Gewählt werden sollen zwei Mitglieder der Elternkammer und drei Ersatzmitglieder. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Jede oder jeder Stimmberechtigte hat fünf Stimmen, kandidieren weniger als fünf Personen, eine entsprechend geringere Anzahl. Für jede Kandidatin oder

jeden Kandidaten kann jeweils höchstens eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl wird in der Form durchgeführt, dass die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen erreichen, als Mitglieder der Elternkammer, die weiteren Kandidatinnen oder Kandidaten in der Rangfolge der erreichten Stimmenzahlen als Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Scheidet ein Mitglied aus der Elternkammer aus und verfügt der Kreiselternrat, aus dem das Mitglied entsandt wurde, über kein Ersatzmitglied mehr, findet eine Ersatzwahl statt, für die die Verfahrensvorschriften der Grundwahl mit der Maßgabe Anwendung finden, dass so viele Kandidatinnen oder Kandidaten zu wählen sind, wie freie Plätze zu vergeben sind.

§ 3

Durchführung der Ergänzungswahl

(1) Die Ergänzungswahl findet in den Kreiselternräten statt, die zum Zeitpunkt der Ergänzungswahl mit weniger als zwei Mitgliedern in der Elternkammer repräsentiert sind. Sind alle Kreiselternräte mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern in der Elternkammer repräsentiert, findet die Wahl in allen Kreiselternräten statt.

(2) Zunächst prüfen die Kreiselternräte, in denen die Ergänzungswahl stattfindet, ob sie über Ersatzmitglieder verfügen, die der entsprechenden Schulform zugehörig sind und die bereit sind, das Mandat anzunehmen. Sie melden diese Personen unter Angabe der Stimmenzahl, die auf sie bei der Grundwahl entfiel, an die Elternkammer. Gibt es solche Personen nicht, findet eine Nachwahl mit der Maßgabe statt, dass nur Eltern zur Wahl vorgeschlagen werden können, deren Mandat sich auf die entsprechende Schulform bezieht. Im Übrigen gelten Satz 2, § 1 Absatz 4 und § 2 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung entsprechend.

(3) In die Elternkammer sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, auf die in ihren Kreiselternräten die höchste Stimmenanzahl entfiel.

§ 4

Wahlanfechtung

Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl zur Elternkammer können nur innerhalb von acht Wochen nach der entsprechenden Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 1 Absatz 4 durch die Elternkammer an die zuständige Behörde gerichtet werden.

§ 5

Außerkräfttreten

Die Wahlordnung für die Elternkammer vom 24. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 304) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 6. Oktober 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung